



Gas Medium Tarifblatt 2023

Verbrauch > 100'000 kWh/Jahr bis 300'000 kWh/Jahr

Ausgabe 2023 V3 - Gültig ab 1. Oktober 2023

		exkl. MWST	inkl. MWST
Energie		Rp/kWh	Rp/kWh
Gas		6.20	6.68
Gasprodukt Standard (ökologischer Mehrwert) ¹		Rp/kWh	Rp/kWh
REA Gas Bio 20	20% (Biogasanteil)	7.00	7.54
Gasprodukt Optional (ökologischer Mehrwert) ¹		Rp/kWh	Rp/kWh
REA Gas Bio 30	30%	7.00	7.54
REA Gas Bio 50	50%		
REA Gas Bio 100	100%		
Gasprodukt Optional (ökologischer Mehrwert) MuKE n ¹		Rp/kWh	Rp/kWh
REA Gas Bio Schweiz 20	20%	9.60	10.34

¹ Der Biogasaufpreis wird auf die anteilige Menge Biogas des Gasproduktes berechnet.

	exkl. MWST	inkl. MWST
Netznutzung	Rp/kWh	Rp/kWh
Gas	4.00	4.31
Bereitstellung	CHF/Monat	CHF/Monat
Bereitstellung pro physischem Messpunkt	125.00	134.63

	exkl. MWST	inkl. MWST
Abgaben	Rp/kWh	Rp/kWh
CO ₂ -Abgabe	2.178	2.346
Sicherstellungsabgabe ²	- 0.070	- 0.075

	exkl. MWST	inkl. MWST
Total (Gasprodukt REA Gas Bio 20, exkl. Bereitstellung)	Rp/kWh	Rp/kWh
Gas	13.27	14.29

	exkl. MWST	inkl. MWST
Dienstleistungen	CHF/Ablesung	CHF/Ablesung
Ausserterminliche Zählerablesung	30.00	32.31

² Angabe gültig von 01.10.2023 bis 30.04.2024.

Allgemeine Bestimmungen

Regio Energie Amriswil (REA) nachfolgend REA genannt.

1. CO₂-Abgabe

Die CO₂-Abgabe wird auf jeder Gasrechnung der REA ausgewiesen. Es handelt sich dabei um eine Lenkungsabgabe des Bundes, die zusätzlich zu den Energiekosten zu entrichten ist. Erhoben wird sie auf allen fossilen Brennstoffen wie Heizöl oder Erdgas.

Die CO₂-Abgabe wurde im Jahr 2008 als Reaktion auf die zu geringe Reduktion der CO₂-Emissionen aus dem Brennstoffsektor eingeführt. Die Schweiz hat 2017 ihr in der CO₂-Verordnung verankertes Verminderungsziel nicht erreicht. Deshalb wurde ab 2018 die CO₂-Abgabe auf Brennstoffe von CHF 84.00 auf 96.00 pro Tonne CO₂ erhöht, ab 2022 auf CHF 120.00. Je nach Kohlenstoffgehalt eines Energieträgers wird bei dessen Verbrennung mehr oder weniger CO₂ freigesetzt. Der Kohlenstoffgehalt bestimmt die Höhe der CO₂-Abgabe für jeden Energieträger. Der Ansatz der CO₂-Abgabe pro kWh muss jährlich aufgrund der Eigenschaften des importierten Erdgases neu berechnet werden. **Für das Jahr 2023 beträgt der CO₂-Abgabensatz 2.178 Rp/kWh** (2.169 Rp/kWh im Jahr 2022). Dies entspricht dem Ansatz von CHF 120.00 / Tonne CO₂ bzw. CHF 321.60 / Tonne Erdgas. Dieser Wert errechnet sich aufgrund der durchschnittlichen Werte für Dichte (0.777 kg/m³) und Brennwert (11.475 kWh/m³) des Gasjahres 2021/22. Über die Krankenkassenprämie erfolgt eine anteilmässige Rückerstattung der Abgabe an Wirtschaft und Bevölkerung. Im 2023 werden über diesen Weg pro versicherte Person CHF 61.20 als Umweltabgabe zurückgezahlt. Weitere Informationen finden Sie unter www.bafu.admin.ch/co2-abgabe.

Die CO₂-Anrechenbarkeit und der CO₂-Umfang werden durch die Europäische Registerstelle Biogasregister International AG (BGRI AG) geführt.

2. Sicherstellungsabgabe

Es gilt die Verordnung über die Sicherstellung der Lieferkapazitäten bei einer schweren Mangellage in der Erdgasversorgung vom 18. Mai 2022. Die regionalen Gasnetzbetreiber sind verpflichtet, durch geeignete Massnahmen sicherzustellen, dass bei einer schweren Mangellage die Schweiz hinreichend mit Erdgas versorgt wird. Für diese Aufwendungen kann eine energieabhängige Sicherstellungsabgabe erhoben werden. Die Abrechnung erfolgt bei fehlenden Ablesedaten per Heizgradtage.

3. Umwandlungsfaktor

Der Gasverbrauch wird in Betriebskubikmetern (m³) gemessen und für die Verrechnung unter Berücksichtigung der mittleren physikalischen und atmosphärischen Einflüsse sowie des oberen Heizwertes (Ho) in Kilowattstunden (kWh) umgewandelt. Die Gasmenge von 1 m³ entspricht 10.5 kWh.

4. Bereitstellung pro Messpunkt

Pro physischem Messpunkt wird eine Bereitstellung von CHF 125.00 (CHF 134.63 inkl. MWST) pro Monat in Rechnung gestellt.

5. Bereitstellung und Energieverbrauch bei Leerstand

Der Preis von CHF 125.00 (CHF 134.63 inkl. MWST) pro Monat für die Bereitstellung und der Energieverbrauch in leerstehenden Wohnungen und Gewerberäumen werden dem Eigentümer der Liegenschaft belastet, solange eine Messung montiert ist. Der Eigentümer kann die Demontage der Messung verlangen. Für die Wiedermontage der Messung werden CHF 120.00 (CHF 129.25 inkl. MWST) verrechnet.

6. Energie/Gasprodukte der REA

Der Energiepreis beinhaltet die gelieferte Energiemenge + Entgelt für die Energiebereitstellung.

Die REA liefert grundsätzlich das Gasprodukt **REA Gas Bio 20**, welches 20% Biogas (europäisch) enthält. Für den Biogasanteil wird die CO₂-Abgabe gutgeschrieben. Die Preisstellung erfolgt getrennt für die reine Energielieferung und den ökologischen Mehrwert.

Kunden, die ein anderes Produkt wünschen – Gasprodukte Optional – können dies direkt auf unserer Website im E-Schalter oder via Kundendienst bestellen.

Ein Wechsel auf ein Produkt mit einem höheren ökologischen Mehrwert ist jederzeit möglich. Die Meldung muss allerdings spätestens 10 Tage vor dem offiziellen Ablesetermin erfolgen. Wird ein Upgrade zwischen zwei Ableseterminen gewünscht, erfolgt eine ausserordentliche Ablesung, die dem Kunden verrechnet wird (siehe Preisblatt REA Service Zählerablesung). Ein Wechsel auf ein Produkt mit einem niedrigeren ökologischen Mehrwert (mindestens Gasprodukt Standard) für das Folgehalbjahr muss schriftlich bis zum 31. Dezember/30. Juni mitgeteilt werden. Der Weiterverkauf an Dritte bedarf einer Einwilligung der REA.

7. MuKEEn-Gasprodukt

Das MuKEEn-Gasprodukt erfüllt die Anforderungen des neuen Energiegesetzes vom 1. Juli 2020 im Kanton Thurgau beim Heizungersatz in Gebäuden, welche die Energieeffizienzklasse D nicht erreichen.

REA Gas Bio Schweiz 20 enthält die gesetzlich vorgeschriebenen 20% Schweizer Biogas.

8. Netznutzungsentgelt

Entgelt für die Netzbereitstellung und Netznutzung gemäss Netznutzungstarifen. Die Gasabgabe erfolgt im Rahmen der Leistungsfähigkeit des Verteilernetzes.

9. Tarifwechsel

Ein Tarifwechsel infolge von Mehr- bzw. Minderverbrauch pro Kalenderjahr (im entsprechenden Ablesezeitraum) erfolgt in der Regel auf den 1. Januar des folgenden Tarifjahres.

Bei unterjährigen Anpassungen der Einteilungskriterien wird die Tarifeinteilung, gestützt auf die Beurteilung des ganzjährige Gasverbrauches des Vorjahres, neu vorgenommen.

Nachforderungen oder Rückvergütungen infolge eines Tarifwechsels werden weder geltend gemacht noch rückvergütet.

10. Standortwechsel

Melden Sie der REA Ihren Umzug schriftlich bis spätestens 1 Woche vor dem Umzugstermin. Das lohnt sich: Der Energieverbrauch Ihrer Wohnung wird Ihnen bis zum Datum des Abmeldetermins bei der REA verrechnet. Für verspätete Ablesungen werden Ihnen in Folge der Rechnungskorrektur CHF 30.00 (CHF 32.31 inkl. MWST) verrechnet. Bei einem Bezügerwechsel wird die ganze Bereitstellung des laufenden Monats dem wegziehenden Bezüger in Rechnung gestellt.

11. Weitere Bestimmungen

Zusätzlich gelten folgende jeweils gültigen Bestimmungen: Die allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) der REA für den Anschluss, die Netznutzung und die Lieferung von Erdgas bei unter 200 Nm³ Anschlusskapazität sowie die Datenschutzbestimmungen, die Reglemente der REA für die Abgabe von Gas, jeweils gültigen VSGW-Richtlinien, Weisungen der REA und die Vorschriften des Feuerschutzamtes des Kantons Thurgau.

12. Zählerablesungen und Gasverrechnung

Das Geschäftsjahr der REA beginnt jeweils am 1. Januar. Die ordentliche

Zählerablesung erfolgt mindestens zwei Mal pro Jahr mit anschliessender Rechnungsstellung. Das Werk ist berechtigt, weitere oder monatliche Zählerablesungen mit anschliessender Rechnungsstellung durchzuführen sowie zwischen den Abrechnungen Akontorechnungen zu stellen. Zudem hat die REA das Recht, die Bonität des Kunden zu prüfen und nach eigenem Ermessen eine Kautions zur Sicherstellung von zukünftigen Ansprüchen zu verlangen.

13. Zahlungs- und Lieferbedingungen

Die Mehrwertsteuer beträgt zurzeit 7.7%. Alle Preisangaben inkl. MWST wurden zu diesem Zweck auf ± 0.05 Rp. bzw. ± 0.05 CHF kaufmännisch gerundet. Der Mehrwertsteuerzuschlag erfolgt bei der Verrechnung auf Basis der Summen jeder Verrechnungsposition mit einer kaufmännischen Rundung des Gesamtbetrages auf ± 0.05 CHF.

Die Zahlungsfrist für sämtliche Rechnungen ist 30 Tage netto. Für den Versand einer zweiten Mahnung wird eine Administrationsgebühr von CHF 20.00 (CHF 21.54 inkl. MWST) erhoben. Für verspätete Zahlungen werden Verzugszinsen analog den Ansätzen der Stadt Amriswil verrechnet.

14. Gültigkeit

Die Angaben auf diesem Tarifblatt gelten ab dem 1. April 2023 bis auf Widerruf. Dieses Tarifblatt ersetzt alle bisherigen Tarife und Preise.